

“Verdacht des Verdachtetes”

Wirkungen und Nebenwirkungen “verdachtsunabhängiger” Personenkontrollen und der Schleierfahndung

Martin Herrnkind, Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen
(gekürzte Fassung)

(...) Mit der Kodifizierung sogenannter Schleierfahndung wird der öffentliche Raum für anlaßunabhängige Kontrollen deutlich ausgeweitet. Abwehrrechte gegen willkürliche Kontrollen beschränken sich auf theoretische Fallkonstellationen. Vielleicht noch bedeutsamer aber erscheint die Frage, ob und wie sich das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei und wie sich das polizeiliche Selbstverständnis verändert. (...)

Prävention oder Repression?

Insbesondere im juristischen Diskurs über verdachtsunabhängige Kontrollen oder Vorfeldermittlungen besteht Uneinigkeit, ob diese dogmatisch der Strafverfolgung (Repression) oder der Gefahrenabwehr (Prävention) zuzuordnen wären¹. [Bernd] Walter ordnet die verdachtsunabhängige Kontrolle mit der herrschenden Meinung der Gefahrenabwehr zu und nennt sie folgerichtig “*gefahrenunabhängige Kontrolle*”.² Die Befugnisse dienen “*nicht der Fahndung nach Straftätern*”; vielmehr sei die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten Bestandteil des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts, für das die Länder die Gesetzgebungskompetenz besäßen.³

Dass solche artifiziellen Begründungskonstrukte mehr das angestrebte Ziel als eine logisch grammatikalische Herleitung im Auge haben, wird bei der Schleierfahndung besonders deutlich - Repression und Prävention sind eins. Die bisher bekannte Datenlage spricht hingegen für einen deutlichen Schwerpunkt auf der Repression. (...)

Im Bayerischen Landtag herrschte Uneinigkeit über die generalpräventive Wirkung der Schleierfahndung. Gantzer (SPD) betonte, der generalpräventive Effekt werde weniger durch die Strafe als durch die Entdeckungswahrscheinlichkeit bewirkt. Deswegen könne “*die Schleierfahndung gar nicht generalpräventiv wirken*”. Gantzer weiter: “*Die Leute, die zum Beispiel illegal nach Deutschland einreisen werden, wissen nur, daß im 30-Kilometer-Bereich eine Schleierfahndung möglich ist. Sie wissen, daß auf bestimmten Straßen und bestimmten Bahnhöfen und Flughäfen die verdachtsunabhängige Kontrolle im Sinne der Schleierfahndung möglich ist. Sie werden sich doch dadurch nicht abschrecken lassen,*

¹ statt vieler: Weßlau, S. 110 ff. (m.w.N.); Denninger, S. 161 ff. (m.w.N.)

² Walter 1999 [a], S. 37

³ ebenda

nach Deutschland zu kommen. Sie werden vielmehr alles tun, um nicht geschnappt zu werden. Sie werden sich durch die Schlepper noch besser einsetzen lassen, sie werden noch andere Stellen herausfinden, wo sie über die grüne Grenze kommen. Ich glaube, für die Generalprävention ist dies ein untaugliches Mittel. Ich glaube daran, daß es ein taugliches Mittel ist, illegal Eingereiste und sonstige Straftäter fassen zu können.”⁴ Dem widersprach Innenminister Beckstein (CSU). Die These, die Schleierfahndung habe keine generalpräventive Wirkung, sei falsch. “Wir haben zum Beispiel bei einem der internationalen organisierten Kriminalität angehörenden Transporteur eine Karte gefunden mit einem Hinweis darauf, daß Autobahnen im bayerischen Bereich zu meiden sind. Der Transporteur wurde gefaßt, weil er nicht wußte, daß ein Autobahnabschnitt in Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Schleierfahndung kontrolliert worden ist. Internationale Verbrecherströme vermeiden Länder, in denen das Entdeckungsrisiko groß ist. Nach Abschaffung der Grenzkontrollen werden wir die Schleierfahndung wesentlich verstärken. Dann werden sich Transportströme generalpräventiv verlagern. Mancher Mafioso wird Autobahnen in Bayern meiden und auf andere Straßen, insbesondere in anderen Ländern ausweichen.”⁵ Während Gantzer den Level des perzipierten Entdeckungsrisikos niedrig verortet, schließt Beckstein von Verdrängungseffekten auf ein hohes Entdeckungsrisiko. Insoweit davon ausgegangen wird, dass Menschen, die gegen Gesetze verstoßen – ebenso wie andere Menschen auch – aus ihrer Sicht und in ihrer Situation rational handeln (rational choice)⁶, verbietet sich der logische Schluß von Verdrängungseffekten auf ein generelles Unterlassen bestimmter Handlungen. Wahlhandlungen, die Auswahl zwischen Reiserouten, dürften vielmehr einem äußerst komplexen Entscheidungsprozeß geschuldet sein. Sollte tatsächlich das Wissen um das durch die Schleierfahndung erhöhte Entdeckungsrisiko für eine Wahlhandlung den Ausschlag geben, so dürften sich länderspezifisch getroffene Entscheidungen spätestens mit der bundesweiten Angleichung des Polizeirechts nivellieren. Wahrscheinlicher als das völlige Unterlassen der (Wahl-) Handlung dürfte eine Strategieänderung sein. Für Armand Mergen ist die Schleierfahndung “repressiv, hat aber auch präventive Folgen”. Ein gefaßter Täter könne nicht mehr rückfällig werden. Die Schleierfahndung sei auf Prävention ausgerichtet mit dem Ziel, größere Sicherheit in die europäischen Länder zu bringen. Wenn jeder Mensch wisse, daß er jederzeit überall kontrolliert und, ob Täter oder nicht, verfolgt werden könne, werde “der Berufsverbrecher vorsichtiger und seine Taktik

4 Bayerischer Landtag, 13. Wahlperiode, Plenarprotokoll 13/89 v. 10.10.97, S. 6425 ff.

5 ebenda, S. 6427

6 vgl. Becker 1982

anpassen“..⁷ Mergens Diktum läßt unvermittelt an den Kabarettisten und Polizistendarsteller Dirk Bielefeldt denken, wenn der als “Herr Holm” sagt: “*Jeder Mensch ist eine mögliche Straftat*”. Es fragt sich, wie eine solches Selbstverständnis noch vom Begriff “Polizeistaat” abgegrenzt werden kann. Denn die von Mergen postulierte Normwirkung geht weit über negative und positive Generalprävention hinaus. Nicht nur eine Verhaltensänderung des Täters solle einsetzen (negative Generalprävention), sondern die Schleierfahndung und ihre potentiellen Wirkungen auf die Persönlichkeitssphären solle “jedem Menschen” bewußt werden. Ohne sich auf Mergen zu beziehen, sieht [Kay] Waechter in der Methode der Schleierfahndung deutlich einen “*Übergang von der direkten zur indirekten Verhaltenssteuerung durch Abschreckung und Verunsicherung*“.⁸ Der Gefahrenabwehrerfolg könne allein auf Abschreckung liegen. Denn bezüglich unspezifischer Gefahren gebe es “*überhaupt kein erfolversprechendes Auswahlkriterium für die Kontrolle einzelner Personen aus der Menge der sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegend Menschen mehr*“.⁹ Die Angemessenheit der Fahndungsmethode stehe insbesondere deswegen in Frage, weil der gesetzgeberische Zweck durch Eingriffe erreicht werden solle, “*die sich ganz überwiegend gegen unbescholtene Bürger*” richteten.¹⁰

Die Schleierfahndung darf als exemplarisches Beispiel für soziale Kontrolle im Verständnis der Vertreter des Labeling Approach angesehen werden. “Soziale Kontrolle” tendiert hier deutlich zur Machtdurchsetzung und Disziplinierung, weniger zur Integration von Leitvorstellungen¹¹. Der damit identifizierte Charakter der Schleierfahndung erlangt elementare Bedeutung für die Analyse der Normwirkung auf Bevölkerung aber auch auf die rechtsanwendenden Instanzen und ihre Individuen: die PolizistInnen.

Intendierte Normwirkungen

Die Erfolgsmeldungen der bayerischen Polizei schwanken mit “Aufgriffsquoten” zwischen 10 und 60 Prozent. Gleichwohl scheint Befürwortern der Schleierfahndung diese Differenz nicht erklärungs-würdig. Skeptiker des Erfolgs und Kritiker der Regelung forderten demgegenüber eine begleitende Erhebung und Auswertung.¹² In der Aussprache über

⁷ Mergen, S. 6

⁸ Waechter, S. 138

⁹ Waechter, S. 139

¹⁰ Waechter, S. 138

¹¹ vgl. dazu Göppinger, S. 150 ff.

¹² so der Bayerische Datenschutzbeauftragte, vgl. Bayerischer Landtag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/6819, S. 57 ff.; die Bayerische Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, vgl. Gesetzesentwurf in: Bayerischer Landtag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/8123

einen entsprechenden Gesetzesentwurf¹³ im Bayerischen Landtag erklärte Innenminister Beckstein, in Baden-Württemberg sei versucht worden, eine einheitliche Erfolgskontrolle nach innerdienstlichen Kriterien vorzuschreiben. *“Das Ergebnis war nicht positiv, der bürokratische Aufwand zu groß, und der polizeiliche Erfolg konnte in aller Regel keiner einzelnen Maßnahme zugeordnet werden. Im Einzelfall kommt mehr zusammen, zum Beispiel die Überlegung, eine bestimmte Person zu kontrollieren, bei der die kontrollierenden Polizeibeamten meinen, daß irgend etwas nicht zusammenpaßt: Junger Mann, der nicht sonderlich gepflegt aussieht, aber ein ganz teures Auto hat; oder der Kofferraum hängt durch, obwohl nur eine einzige Person im Auto ist. Das ist noch kein Verdacht, aber es lohnt sich nachzuschauen. Sollte sich herausstellen, daß die kontrollierte Person eine »Fahne« hat, wäre Rechtsgrundlage nicht die verdachtsunabhängige Kontrolle, sondern der Verdacht auf ein Alkoholdelikt..”* Eine interne Erhebung sei Überbürokratisierung ohne Sinn und Verstand.¹⁴

Es fragt sich, wie in der über die Medien verbreiteten Effektivitätsbemessung überhaupt ein Erfolg der Schleierfahndung konstatiert werden konnte, wenn eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Eingriffsermächtigungen nicht möglich gewesen wäre. Denn gesteigerte Aufgriffsquoten wären auch über personelle und materielle Ressourcenverlagerungen erklärbar.

In dem von Beckstein beispielhaft genannten Fall hätte das Kontrollmotiv¹⁵ im Verständnis des Übermaßverbotes jedenfalls die Ermächtigung zur Schleierfahndung sein “müssen”. Erst im Verlauf der Kontrolle, bei Feststellung “der Fahne”, würden polizeiliche Maßnahmen auf strafprozeßrechtliche Schienen gelenkt. Ein Kontrollmotiv ohne juristisch konkreten Verdacht kann hier praktisch nur zwischen der Ermächtigungsnorm der StVO oder der des Polizeigesetzes ausgewählt werden. Eine solche Wahl dürfte in den meisten Fällen bereits durch die organisatorische Zugehörigkeit (bspw. spezialisierter Fahndungstrupp) oder durch polizeitaktische Aufträge (bspw. Einsatzbefehl einer Großkontrolle) festgelegt sein. Theoretische Schwierigkeiten in der Bemessungsmethode sind insofern nicht ersichtlich. Praktische Schwierigkeiten dürfen eher in den Arbeitsroutinen der Polizei vermutet werden (...). Nichtsdestotrotz dürfte eine polizeiexterne Evaluation jeder -internen überlegen sein. Deshalb fordert [Thomas] Feltes eine Evaluation nicht über “Erfahrungsberichte” der Praxis sondern eine wissenschaftlich geleitete Studie.¹⁶ Ohne eine wissenschaftliche Evaluation dürfte auch die

13 vgl. ebenda

14 Bayerischer Landtag, 13. Wahlperiode, Plenarprotokoll 13/89 v. 10.10.97, S. 6427 ff.

15 vgl. von Filseck, S. 71

16 Feltes, S. 80

parlamentarische Kontrolle der Schleierfahndung im BGS von geringem Wert bleiben. Zwar wurde das Gesetz zeitlich auf zunächst fünf Jahre begrenzt¹⁷. Aber politische Erfahrungssätze lassen erahnen, dass der Bundestag ohne externe Unterstützung kaum imstande sein dürfte, Erfahrungsberichte einer informationsmächtigen Verwaltung adäquat zu kritisieren.

Solange die Aufgriffsquoten lediglich in der oben von Beckstein beschriebenen Auszählpraxis erhoben werden, erscheint es gänzlich unmöglich, den "Vorher-Nachher-Effekt" der Gesetzesnovelle zu identifizieren. Hier tun sich aber schon weitere praktische Schwierigkeiten auf. Denn hinter einem bestimmten Anteil der in der juristischen Praxis kaum nachprüfaren Kontrollmotive verbargen sich früher – vor Einführung anderer verdachtsunabhängiger Kontrollen als der der StVO - andere als rein verkehrsrechtliche Zielsetzungen. Nach § 36 Abs. 5 StVO bezieht sich die anlaßunabhängige Verkehrskontrolle auf die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit des Fahrers, der mitzuführenden Verkehrsausweise und den Zustand, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs. Die Verwaltungsvorschrift zu § 36 StVO bestimme das Kontrollmotiv¹⁸. Johannes Feest stellte in seiner Studie über polizeilichen Streifendienst jedoch fest, daß Kraftfahrzeuge Standkontrollen unterworfen würden, "*die weniger dem Zweck dienen, die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu überprüfen, als dem einen Blick in das Innere des Fahrzeugs tun zu können.*" Man könne dabei auch ganz elegant von dem einen zum anderen Zweck übergehen: "*Ihre Schlußleuchte wackelt, vielleicht wollen Sie mal den Kofferraum aufmachen, damit man nachschauen kann.*"¹⁹ Die klare Rechtswidrigkeit derartiger Verfahrensweisen dürfte in der Polizei weithin bekannt (gewesen) sein²⁰, wird zumeist aber als gesetzlicher Graubereich kaschiert. So begrüßte [Raimund] Klaiber die Schleierfahndung auch, weil es wichtig sei, "*daß der Polizei jetzt nicht mehr zugemutet wird, sich fast am Recht vorbei Gedanken zu machen, wie man einen solchen Verdacht konstruieren kann, um dann zu handeln.*"²¹ In einem Fahndungskonzept gegenüber rumänischen Tätergruppierungen wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Polizeiinspektion angewiesen, verstärkt ganztägig im Rahmen ihrer Dienstverrichtung, vor allem bei Streifenfahrten, "*auf Fahrzeuge besetzt mit südländisch aussehenden männlichen Personen (vornehmlich Rumänen)*" zu achten. "*Diese Fahrzeuge sind verkehrsrechtlich zu überprüfen und die Fahrzeuginsassen bei rechtlicher Voraussetzung zu kontrollieren. Ggf. sind Anhaltemeldungen zu fertigen.*" Das eigentliche Kontrollmotiv

17 vgl. Walter 1999 [a], S. 36

18 vgl. Conrads, S. 178; Mindorf, S. 10 (24. Erg.); Hilse, S. 385

19 Feest, S. 73

20 vgl. Die Bayerische Polizei, 1/78, zit. nach CILIP 0/März 1978, S. 25; Dvorak, S. 202 ff.; vgl. auch Kniesel

21 Klaiber, S. 181

bezog sich hier eindeutig nicht auf verkehrsrechtliche Belange und kollidierte deshalb mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot. Insofern merkt Rachor auch an, daß die Schleierfahndung *“in gewisser Weise eine Vergesetzlichung der (früher) teilweise anzutreffenden – rechtswidrigen – Praxis sei, anlässlich allgemeiner Verkehrskontrollen systematisch Überprüfungen vorzunehmen”*.²² Bei einer Evaluation der Schleierfahndung müßte also die rechtswidrige Polizeipraxis “vor” der Gesetzesnovellierung quantifiziert werden. Nur insoweit dies gelänge, ließen sich Aufgriffsquoten und Normeffekte der Gesetzesnovelle im Vorher-Nachher-Vergleich bemessen.

Die in Bayern offiziell genannten Erfolgsquoten nennen dieses Problem nicht, obwohl materielle und personelle Ressourcen in einigen Dienststellen bereits vor der Novellierung des Polizeigesetzes vom Verkehrsbereich in den Strafverfolgungsbereich verlagert worden waren.²³

Interessant wäre vielleicht aber auch ein Vergleich mit der generalpräventiven Wirkung der anlaßunabhängigen Verkehrskontrolle. Die Schätzungen des Dunkelfeldes bei der Trunkenheitsdelinquenz schwanken zwischen 1:600 und 1:300; eventuell also nur jede/r sechshundertste alkoholisierte Autofahrer, bzw. Autofahrerin wird von der Polizei angezeigt.²⁴ Bei aller Vorsicht eines Vergleiches unterschiedlicher Deliktsformen sind doch Rückschlüsse auf das von BürgerInnen empfundene Entdeckungsrisiko im öffentlichen Verkehrsraum möglich.

Es bleibt festzustellen, daß die beabsichtigte Normwirkung nach allen vorliegenden Erkenntnissen als äußerst kritisch zu beurteilen ist.

Nebenwirkungen auf Polizeikultur und Minderheiten

Die oben erwähnten, vorwiegend durch JournalistInnen unternommenen Versuche, Kontrollmotive der Schleierfahnder zu ergründen, erbrachten weitgehend nebulöse Ergebnisse. Fast geraten die Erklärungsansätze von Polizeitheoretikern, Schleierfahndern oder ihren Vorgesetzten in eine metaphysische Dimension (*“Irgendwo hat ma des im Gefühl, daß ma sagt, den kontrollier ich jetzt”*). Viel wahrscheinlicher als der Verweis auf solcherart konturenlose Intuition²⁵ wäre der Erklärungsversuch über “kognitive Schemata”²⁶: Beständige, tiefverwurzelte und gut organisierte Klassifikationen der Art und Weise des Wahrnehmens, Denkens und Verhaltens. Es gilt als äußerst umstritten, wie derartige kognitive Schemata entstehen. Ein Teil der PolizeiforscherInnen verweist auf

22 Rachor 1996, S. 318, Rz. 228c

23 vgl. Herzing, S. 73

24 vgl. Müller/Weiler

25 vgl. Füllgrabe [a]

26 Füllgrabe [b], S. 9 ff.; vgl. auch Steinert, S. 388

eine polizeispezifische Persönlichkeitsstruktur²⁷, die sich dem Konzept der autoritären Persönlichkeit entlehne. Ein anderer Teil identifiziert institutionelle Handlungsrountinen und Organisationsstrukturen als Fundament polizeispezifischen Denkens.²⁸ Die letztgenannten Interpretationen genießen heutzutage eine gewisse Präferenz. Nicht nur deswegen sollten die durch die Schleierfahndung hervorgerufenen Arbeitsroutinen unter die Lupe genommen werden. Denn gleichfalls gilt als Allgemeinplatz, dass Gesetze und Handlungsrountinen nicht nur in erwünschter Weise in Beziehung zueinander stehen, sondern manche Normen auch “extralegales Verhalten”²⁹ befördern. Und angesichts der Äußerungen der SchleierfahnderInnen drängt sich eine Verbindung zwischen ihren kognitiven Schemata und einfachen Stereotypen geradezu auf. Gestützt wird diese Hypothese nicht zuletzt durch die “Aufgriffsquoten”. Denn während Bayerns Innenminister Beckstein nicht aufhört, die Festnahmen von Mafia-Bossen zu reklamieren, nehmen sich die Erfolgsstatistiken eher bescheiden aus, soweit das Augenmerk auf die Qualität der erkannten Deliktsformen gelenkt wird. Den größten Anteil der aufgedeckten Gesetzesverstöße machen solche illegal Aufhältiger, AsylbewerberInnen oder DrogenkonsumentInnen aus. Und immerhin verdichten sich die Hinweise auf ethnozentristische Verdachtskonstruktionen.³⁰ (...)

Schleierfahndung und Policing-Diskurs

Es zeigt sich, dass Phänomene des Verdachtsschöpfens (...) zu komplex sind, als dass sie sich mit wenigen individuellen oder strukturellen Parametern erklären ließen. Deshalb dürfte sich die Praxis polizeilicher Verdachtsgenerierung kaum mit eingleisigen Vorschlägen (...) in politisch gewollte Bahnen lenken lassen. Verdachtskalender, Checklisten oder die etwas rigideren Verwaltungs- oder Dienstvorschriften sind nicht geeignet, um die mentalen Selektionsprozesse in den Köpfen von PolizistInnen zu steuern. (...) Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis werden Bemühungen erkennbar, vom Selbstverständnis des “Crime Fighters” wegzukommen, hin zu einem solchen des “Peace Officer”.³¹ In Hamburg wurde beklagt, der Beamte im Reviervollzugsdienst sehe sich in erster Linie als “Crime-Fighter”. Begriffe wie “Bürgernähe” und “Prävention” werden gar nicht oder auf den verschiedenen Mitarbeiterebenen unterschiedlich definiert.³² Da die Schleierfahndung primär den Gedanken des Crime Control in sich trägt, kann

27 vgl. Balch, S. 106; Adlam, S. 344; Smith/Locke/Walker, S. 440

28 vgl. ebenda; N.N. [1988b], S. 113 ff.; Hildebrandt, S. 112 ff.

29 vgl. Anders Bratholm, zit. nach Shaughnessy, S. 167

30 Nachweise bei Herrnkind 1996, S. 34 ff.; vgl. auch Bornewasser/Eckert; Proske/Radtke; Mletzko/Weins

31 Geck, S. 258 ff.

32 Freie und Hansestadt Hamburg, S. 177

angenommen werden, daß sie gegenüber Reformen der Organisationsphilosophie kontraproduktiv wirkt. Diese noch eher allgemeine Hypothese würde bei einer Untersuchung von Arbeitsroutinen spezialisierter Schleierfahnder wahrscheinlich deutlicher werden. Ihr Aufgabenverständnis unterscheidet sich nicht grundlegend von dem der operativen amerikanischen Spezialeinheiten, in denen die ausgeprägte "Crime-Fighter"-Kultur beobachtet wurde. Von einer hochgradigen Spezialisierung der Schleierfahnder auf proaktive Handlungsmuster muß jedenfalls ausgegangen werden. Die Gefahr unerwünschter Gruppenkulturen ist damit immanent. Zwar haben Schleierfahnder anlässlich eines Pressebesuches erwähnt, man wolle sich nicht als Eliteeinheit sehen. Doch der Journalist brachte seine Eindrücke folgendermaßen auf den Punkt: "Etwas besonderes sind sie schon, die Mitglieder der Schleierfahndung in Schwabach und in fast allen Polizeidirektionen in Bayern, und privat geben sie auch zu, daß sie vielleicht »etwas mehr Freiheit« haben als andere Polizeibeamte."³³

Dabei sollte auch in Erinnerung gerufen werden, dass gerade spezialisierte Organisationseinheiten weitgehend immun gegenüber bürokratischen Einschränkungen ihrer Handlungsroutinen bleiben.³⁴ Politische Initiativen gegen ein racial profiling oder unerwünschte Verdachtsgenerierung sollten demzufolge in ein Gesamtkonzept eingebettet werden, das sich insbesondere auch der Polizeikultur widmen muß.

Politische Bewertung

In Deutschland liegen kaum Erkenntnisse darüber vor, wie sich polizeiliche Verdachtsselektionen auf das Leben von AusländerInnen und anderen Minoritäten auswirken. (...) Der Umstand, dass ethnische Spannungen in Deutschland womöglich schwächer ausfallen als in den USA oder England ist ein schwacher Trost. Mindestens die Migrationsbewegungen deuten darauf, dass die deutschen Verhältnisse sich jenen dieser Länder anzugleichen in Begriff sind.. Dabei verlaufen die Entwicklungen zu einer faktischen Einwanderungsgesellschaft parallel zu den übergreifenden Phänomenen der Informationsgesellschaft und der Risikogesellschaft. Anlaßunabhängige Kontrollen sind auch und gerade Kinder der Risikogesellschaft (...). Sicherheit scheint ohne sie nicht mehr zu gewährleisten zu sein. Oftmals jedoch sollen sie Sicherheit nur vorgaukeln. Insbesondere gilt das, wo Strafrecht und Polizei instrumentalisiert werden. Die Schleierfahndung ist ein Paradebeispiel derart symbolischen Rechts. Ihre lautstark propagierte Wirkung ist mehr als fraglich, um so bedenklicher sind aber ihre

33 Wittmann, S. 18

34 vgl. Scott, S. 205 ff., Thompson

Nebenwirkungen. Bei Verabschiedung der BGS-G-Novelle klagte die Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke (PDS) zu recht, es handele sich um ein weiteres Gesetz, "das rassismusfördernd sein wird".³⁵ Diese zunächst radikal klingende Analyse gewinnt angesichts der oben beschriebenen Eigendynamik der Personenkontrollen an Erklärungswert. (...)

Institutionalisierter Rassismus

Die Schleierfahndung ist eine Facette des institutionalisierten Rassismus. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Normzweck, der Festlegung auf eine bestimmte "Szene".. Es ergibt sich vor allem aus der Verbindung der Kontrollbefugnis mit der Eigendynamik des polizeilichen Verdachtes - gewachsen in einer Polizeikultur, die ihr Aufgabenfeld traditionell in den unteren sozialen Schichten sucht und findet; in einer Polizeikultur, die die Gesellschaft in Gut und Böse teilt; in einer Polizeikultur, in der hegemoniale Männlichkeit mit der proklamierten Toleranz gegenüber Minoritäten kollidiert; in einer Polizeikultur, deren vorgeschaltete Kriminalpolitik den öffentlichen Raum zur Kampfzone gegen Straßenkriminalität ausgerufen hat.

Allein mit den spärlichen interkulturellen Fortbildungsbemühungen deutscher Polizeien ist diesem Phänomen nicht beizukommen. Selbst die umstrittenen und relativ weitgehenden Eingrenzungsbemühungen gegenüber der britischen Polizei vermochten die (Un-)Kultur des »racial profiling« nicht zu domestizieren. Wenn überhaupt dürfte das auch nur mit einer umfassenden Reform des gesamten Polizeiwesens zu bewerkstelligen sein. Bis dahin sollte der Polizei kein Instrument anlaßunabhängiger Kontrollen zur Strafverfolgung oder sogenannten "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" an die Hand gegeben werden.

Stand: März 2000

Literatur und Quellen:

Anmerkungen in eckigen Klammern sind von der Redaktion eingefügt.

Balch, Robert W.: "The Police Personality: Fact or Fiction?", P. 106 – 119 in: The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, Vol. 63 (1972)

Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen 1982

Bornwasser, Manfred/**Eckert**, Roland: "Belastungen und Gefährdungen von

³⁵ blickpunkt bundestag, Juli 2/98, S. 18

Polizeibeamtinnen und –beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlußbericht zum Projekt »Polizei und Fremde« (unveröffentlichte Fassung, Juli 1995)

Conrads, Karl-Peter: "Verkehrsrecht für Polizeibeamte"; Hilden 1990

Feest, Johannes: "Die Situation des Verdachts", S. 71 - 92 in Feest, Johannes/Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971

Feltes, Thomas: "Verdachtslose Rasterfahndung und verdachtslose polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen – wirksame Sondermaßnahmen gegen internationale Kriminalität", S. 59 – 93 in: Huppertz, Martina/Theobald, Volkmar (Hrsg.): Kriminalitätsimport. Berlin (Arno Spitz), 1998

Filseck, von, Dietrich Moser: "Baden-Württemberg novellierte das Polizeigesetz", S. 70 - 74 in: DIE POLIZEI 3/97

Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Inneres – Polizei – (Hrsg.): Polizeibericht 96. Hamburg 1997

Füllgrabe, Uwe [a]: "Intuition: Ein häufig missverstandener Begriff", S. 15 – 18 in: Magazin für die Polizei 283/99 (November 1999)

Füllgrabe, Uwe [b]: "Warum man manchmal etwas nicht sieht. Wahrnehmungsfehler und Wahrnehmungsschulung im beruflichen Bereich", S. 9 - 15 in: Magazin für die Polizei 284/99 (Dezember 1999)

Geck, Werner: "Streifen- und Bezirksdienst", S. 241 – 271 in: Kniesel, Michael/Kube, Edwin/Murck, Manfred (Hrsg.): Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Lübeck, 1996

Göppinger, Hans: Kriminologie. München (Beck) 1997

Herrnkind, Martin: "»Schwarze Schafe« oder weites Dunkelfeld", S. 33 – 37 in: Neue Kriminalpolitik 4/1996

Herzing, Ludwig: "Die Straße als polizeilicher Aktionsraum – Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsüberwachung", S. 71 – 79 in: Polizeispiegel 3/98

Klaiber, Raimund: "Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen", S. 177 - 183 in: DIE KRIMINALPOLIZEI, Dezember 1996

Mergen, Armand: "Verschleierte Geisterfahndung" S. 5 – 7 in: CD Sicherheitsmanagement 3/98

Müller, Arno/Weiler, Cornelia: "Ergebnis einer Untersuchung über Alkoholiker als Kraftfahrer" zit. nach Blutalkohol 19/1982

Rachor, Frederik: "Das Polizeihandeln", S. 193 – 375 in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. München (Beck) 1992

Rachor, Frederik: "Das Polizeihandeln" in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. München (Beck) 1996

Scott, W. Richard: "Konflikte zwischen Spezialisten und bürokratischen Organisationen", S. 201 – 216 in: Mayntz, Renate (Hrsg.): Bürokratische Organisation. Köln/Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1968

Shaughnessy, Edward J.: "Book Review: "Hauge, Ragnar: Policing Scandinavia. Scandinavian Studies in Criminology, Volume 7", P. 165-167 in: Journal of Criminal Justice, Vol. 10 (1982)

Thompson, Victor A.: "Hierarchie, Spezialisierung und organisationsinterner Konflikt", S. 217 – 227 in: Mayntz, Renate (Hrsg.): Bürokratische Organisation. Köln/Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1968

Waechter, Kay: "Die »Schleierfahndung« als Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung durch Abschreckung und Verunsicherung", S. 138 – 147 in: Die Öffentliche Verwaltung, Februar 1999, Heft 4

Walter, Bernd [a]: "Erweiterte Befugnisse der Polizei zur Bekämpfung der illegalen Einreise und der grenzüberschreitenden Kriminalität: Eine unabdingbare Notwendigkeit nach dem Wegfall der allgemeinen Grenzkontrollen in Westeuropa", S. 33 – 39 in: Die Polizei, 90. Jg., 2/99

Weßlau, Edda: Vorfelddermittlungen. Probleme der Legalisierung “vorbeugender Verbrechensbekämpfung” aus strafprozeßrechtlicher Sicht. Berlin (Duncker & Humblot) 1989

Wittmann, Dietmar: “Schleierfahndung” S. 8 – 20 in: CD Sicherheitsmanagement 3/98